

**KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN**

Brüssel, den 8. Januar 2010

**RUNDSCHREIBEN Nr. COL 1/2010 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Prokurator/Sehr geehrte Frau Prokuratorin des Königs,

Betrifft: Gerichtsvollzieher – Stellungnahme der Staatsanwaltschaft über die
Bewerber

I. Kontext

Das vorliegende Rundschreiben ist die Folge der Konzertierung zwischen dem Kollegium der Generalprokuratoren und der Nationalen Kammer der Gerichtsvollzieher im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des Stellungsverfahren der Staatsanwaltschaft die Gerichtsvollzieher-Bewerber betreffend.

II. Richtlinien

Artikel 512 des Gerichtsgesetzbuches, das von den Bewerbungen um eine vakante Stelle als Gerichtsvollzieher handelt, sieht drei verschiedene Stufen im Stellungsverfahren vor (Generalprokurator, Prokurator des Königs und Rat der Bezirkskammer), die laut Gesetzestext nicht nur unabhängig voneinander, sondern auch ohne die Möglichkeit einer Abstimmungen untereinander vonstatten gehen sollten.

Ausgehend von der Feststellung, dass die Ernennung von Gerichtsvollziehern Anlass zu „ernsten Problemen“ gab, hat der Minister der Justiz durch sein Rundschreiben Nr. 116 vom 7. April 2008 Weisungen für den Vorsitzenden der Nationalen Kammer der Gerichtsvollzieher und die Syndikuse der Bezirkskammern der Gerichtsvollzieher erlassen, dies im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des Stellungsverfahren und zur Erstellung einer Einstufung der Bewerber anhand objektiver Kriterien.

In der Anlage finden Sie einen schematischen Überblick des von den Bezirkskammern befolgten Stellungsverfahren.

Das genannte Rundschreiben hat allerdings nicht das Problem gelöst, das durch das auf drei Ebenen erfolgende und in Artikel 512 des Gerichtsgesetzbuches genannte Stellungsverfahren verursacht wird.

Zur Schaffung einer Verbindung zwischen den drei Ebenen ist folgende Verfahrensweise einzuhalten:

1. Der vorsitzende Syndikus des Rates der Bezirkskammer der Gerichtsvollzieher übermittelt dem Prokurator des Königs des betreffenden Bezirks eine Abschrift der „Globalen Stellungnahme“, von der er - in Anwendung des Artikels 512, §3, Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches - den Bewerber in Kenntnis setzt.

Diese entsprechend einem Standardformular abgefasste „Globale Stellungnahme“ ermöglicht die Vergabe einer Bewertungsnote für die Kriterien *Kompetenz* und *Eignung* des Bewerbers.

2. Der Prokurator des Königs, der die erste globale Stellungnahme vom Bezirkskammerrat der Gerichtsvollzieher erhält, gibt seinerseits eine mit Gründen versehene Stellungnahme in Bezug auf die Verdienste des Bewerbers ab.

Da er bereits eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Besonderen über die Kompetenzen und die Eignung des Bewerbers erhalten hat, braucht er diese nur noch

mit den Angaben zu vervollständigen, über die allein die Staatsanwaltschaft verfügt und die Bezug haben auf das Verhalten und den Leumund des Bewerbers sowie auf die eventuelle Existenz von Klagen oder Bemerkungen, die der Bezirkskammer nicht zur Kenntnis gebracht worden wären.

Der Prokurator des Königs kann also eine begründete Stellungnahme abgeben, in der in puncto Kompetenz und Eignung des Bewerbers auf die vom Rat der Bezirkskammer abgegebene globale Stellungnahme verwiesen wird, es sei denn er hat Gründe davon abzuweichen, und er trägt in eine Rubrik „Leumund und Verhalten“ die notwendigen zusätzlichen Informationen ein.

Je nach Fall lautet dieses Gutachten „günstig“, „mit Vorbehalt“ oder „ungünstig“, wobei immer das Folgende zu vermerken ist:“ auf einer Skala mit folgenden Kriterien: „günstig, mit Vorbehalt und ungünstig“, dies zur Vermeidung dessen, dass Bewerber Anmerkungen einbringen, um den Vermerk „sehr günstige Stellungnahme“ zu erhalten.

3. Sobald der Prokurator des Königs den Bewerber gemäß Artikel 512 §3 des Gerichtsgesetzbuches von seiner Stellungnahme in Kenntnis gesetzt hat, übermittelt er der Generalstaatsanwaltschaft eine Abschrift derselben sowie eine Kopie der globalen Stellungnahme der Bezirkskammer.

4. Anschließend gibt der Generalprokurator eine Stellungnahme nach demselben Muster wie der Prokurator des Königs ab, und er setzt ebenfalls den Bewerber von dieser Stellungnahme in Kenntnis.

5. Wird binnen einer zehntägigen Frist nach diesen Mitteilungen (Artikel 512, §3 Gerichtsgesetzbuch) keine Beschwerde eingelegt, werden die endgültigen Stellungnahmen an den Minister der Justiz übermittelt. Artikel 512 sieht eine Frist für diese Übermittlung vor: 40 Tage ab Erhalt des Ersuchens um Stellungnahme; bei Einreichung einer Beschwerde: 30 Tage nach Eingang der Anmerkungen des Bewerbers oder nach seiner Anhörung.

Brüssel, den 8. Januar 2010.

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Marc de le COURT

ANLAGE**Stellungnahmeverfahren für die Ernennung von Gerichtsvollziehern
gemäß Rundschreiben Nr. 116 vom 7. April 2008 des Ministers der Justiz**

Zielsetzungen: - Vereinheitlichung des Stellungnahmeverfahrens
- Einstufung der Bewerber anhand eines objektiven Vergleichs

1) Der Gerichtsvollzieher-Bewerber fügt seiner Bewerbung, so wie dies bereits vorher der Fall war, einen Standard-Lebenslauf und alle vom Gesetz vorgesehenen Unterlagen bei (s. Artikel 510 des Gerichtsgesetzbuches, mit Ausnahme der Wehrdienstbescheinigung und des Leumundszeugnisses, das durch einen Auszug aus dem Strafregister ersetzt wird).

2) Der Bewerber kann anhand eines Standardformulars seine(n) (derzeitigen und vorherigen) Arbeitgeber um eine mit Gründen versehene Stellungnahme bitten.

3) Er übermittelt seinen Lebenslauf und die Stellungnahmen an den vorsitzenden Syndikus des Bezirkskammerrates. Dieser muss dem FÖD Justiz binnen 40 Tagen eine entsprechend einem Standard-Formular abgefasste globale Stellungnahme abgeben (Artikel 512§2 des Gerichtsgesetzbuches).

4) Diese globale Stellungnahme wird an den Vorsitzenden der Nationalen Kammer der Gerichtsvollzieher übermittelt.

5) Der FÖD erstellt eine Akte im Hinblick auf eine Einstufung nach folgenden Kriterien:

- a) Dienstalster (Berufserfahrung): zählt für 40 Punkte mit folgender Unterscheidung:
 - Gesamterfahrung
 - Gesamterfahrung im Bezirk, in dem die Stelle vakant ist
 - Erfahrung in der Gemeinde
 - Erfahrung in der Amtsstube, in der die Stelle vakant ist
 - Vertretungen
- b) Die globale Stellungnahme der Bezirkskammer zählt für 50 Punkte.
- c) Die anderen mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten und Aspekte zählen für 10 Punkte.